

Beschluss Gemeinderat 26.02.2018

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Bürgerstellungen sowie die Stellungnahmen der nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in dem vom Stadtplanungsamt vorgeschlagenen Umfang berücksichtigt, im Übrigen nicht berücksichtigt (Anlagen 8-10).
2. Dem Lageplan und den textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 11.12.2017 wird zugestimmt (Anlagen 1 und 3).
3. Die örtlichen Bauvorschriften werden in der Fassung vom 11.12.2017 festgelegt (Anlage 3).
4. Die Begründung wird in der Fassung vom 11.12.2017 festgelegt (Anlage 2).
5. Es wird folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 197 „Albrechtstraße-Ost“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 sowie mit § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 hat der Gemeinderat am 26.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 197 „Albrechtstraße-Ost“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Einziges Paragraph:

Der Bebauungsplan einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften besteht aus dem Lageplan vom 11.12.2017 und dem Textteil vom 11.12.2017.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan eingezeichnet.

Einstimmig.